Der wanivorstand	
(Dienststelle)	(Ort, Datum)
	,
	Aushang am1
	bis zum Abschluss der Stimmabgabe
	(Wahltag)
	abgenommen am

Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemais Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen F	ersonalvertretungsgese eine Jugend	, ,		an.
(Bezeichnung der Dienststelle)	omo dagona v	ana madzabiladn	donvortiotang 2a wante	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
Die Jugend- und Auszubildendenvertretu	ing besteht aus	Mitglied/Mit	gliedern (Art. 59 Abs. 1	BayPVG).
Frauen und Männer sollen in der Jugend Jugend- und Auszubildendenvertretung v				
Anteil der Frauen und Männer an den zu der Dienststelle:	r Jugend- und Auszubild	endenvertretung	wahlberechtigten Besc	chäftigten
Gesamt	Anteil der Frauen:	_ %,	Anteil der Männer	<u> </u> %.
Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, d im Vorbereitungsdienst oder Auszubilder	nde sind; Art. 13 BayPV0	G gilt entspreche	nd (Art. 58 Abs. 1 BayP	PVG).
Wählen kann nur, wer in das Wählerverz	eichnis eingetragen ist. I	Ein Abdruck des	Wählerverzeichnisses I	iegt
ab² im	(Ortsbezeichnun	n)		
aus und kann dort von jedem Wahlberech bis Uhr eingesehen werden. Einsp 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der	htigten bis zum Abschlus brüche gegen die Richtig schriftlich beim Wahlvors	ss der Stimmabg keit des Wähler	verzeichnisses können i	
Ein Abdruck der Wahlordnung vom	liegt anbei zur E	insicht offen.		
Die Wahlberechtigten und die in der Dier 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wah beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einz	nlausschreibens, d. h. sp			
Die Wahlvorschläge müssen von mindes Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in o schaft müssen von zwei Beauftragten, ge auftragten jeder beteiligten Gewerkschaft und einer in der Dienststelle vertretenen Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anz reicht werden, sind ungültig. Gewählt wei	der Dienststelle vertreter emeinsame Wahlvorschl t unterzeichnet sein. Die Gewerkschaft angehöre ahl von Unterschriften ei	ien Gewerkscha äge mehrerer Ge Beauftragten m n. nthalten, die Änd	ften; Wahlvorschläge ei ewerkschaften müssen üssen Beschäftigte der erungen enthalten odel	von je zwei Be- Dienststelle sein r verspätet einge-

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.
Die Stimmabgabe findet statt
am von bis Uhr in .
am von bis Uhr in (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)
Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, erhalten:
a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht per- sönlich abgeben möchten,
 b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtig zu sein,
 von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern, d) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.
d) adi venangen vvanibereentigte gemais Art. 19 Abs. 1 Gatz 2 Bayi vG.
Für die
a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile ⁴
- 4
(Ortsbezeichnung) 4
- (Ortsbezeichnung)
b) Beschäftigten im Schichtdienst ⁴
wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am von bis Uhr in4
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)
Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die pe sönliche Stimmabgabe ausgeschlossen. ⁴
Die Wahlunterlagen werden ab an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die
Wahlunterlagen können ab arbeitstäglich von bis Uhr in
entgegengenommen werden. ⁴
(Ortsbezeichnung)
Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in abzugeben.
(Ortsbezeichnung)
Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am von bis Uhr in statt.
von bis Uhr in statt. (Ortsbezeichnung)
Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:,
Vorsitzende/Vorsitzender ⁴
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvor-

schlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

ugend- und Auszubildendenvertretung	WO-BayPVG)
$\vec{\neg}$	9
Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen	(§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6
Mustervordruck 3e:	

Der Wahlvorstand	_	
(Dienststelle)		(Ort, Datum)
		,

Ergänzung des Wahlausschreibens, § 56a Abs. 5 WO-BayPVG⁴

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 5 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen werden ab	an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die			
Wahlunterlagen können ab	arbeitstäglich von entgegengenommen we		Uhr in	
Ort und Tag des Erlasses dieser Ergänzu	ing:,			
Vorsitzende/Vorsitzender ⁴				
(Unterschrift)	(Unterschrift)			(Unterschrift)

Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch. Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.